

S a t z u n g
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei
Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Roetgen vom
01.06.1995

(zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 11.10.2010)

Der Rat der Gemeinde Roetgen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NW S. 950), des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung - FSHG - vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NW S. 765, 793) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 394), in seiner Sitzung am 09.05.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde Roetgen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
9. von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.

§ 2 a

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 3

Gebühren

- (1) Für die Gestellung von angeordneten Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Über die Gewährung von freiwilligen Leistungen entscheidet der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr im Benehmen mit dem Leiter der Verwaltung. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Roetgen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.
- (5) In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr nach der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird jede angebrochene Einsatzstunde als volle Stunde berechnet.
- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 20,00 EUR berechnet. Wird vom Arbeitgeber Verdienstausfall berechnet, ist dieser stattdessen zu ersetzen.
- (7) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 % erhoben. Dauert ein Einsatz gemäß § 2 in die Zeiten gemäß Satz 1 hinein, so wird der Zuschlag anteilig berechnet.

- (8) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 5,00 EUR berechnet.

Bei einer Veranstaltung kommerzieller Art von einer Größenordnung von mehr als eintausend zu erwartenden Personen und einem überregionalen Einzugsbereich kann der Stundenlohn bis zu 15,00 EUR betragen.

Wird vom Arbeitgeber Verdienstausschlag berechnet, ist dieser stattdessen zu ersetzen.

§ 5 a

Ersatz fortgezahlten Arbeitsentgelts und Erstattung von Verdienstausschlag

- (1) Privaten Arbeitgebern werden bei Ausfallzeiten von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Roetgen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen die Beträge fortgezahlten Arbeitsentgelts und Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen gemäß § 12 Abs. 2 FSHG ersetzt.
- (2) Als Verdienstausschlagsschädigung von beruflich selbständigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Roetgen wird bei Ausfallzeiten durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen auf Antrag ein Regelstundensatz von 15,00 EUR gezahlt. Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagspauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Die Verdienstausschlagsschädigung wird höchstens für die Dauer der jeweils individuell zu ermittelnden regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. In keinem Fall darf der Verdienstausschlagssatz den Betrag von 20,00 EUR je Stunde übersteigen.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird jede angebrochene Einsatzstunde als volle Stunde berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte außer bei Ölsperren enthalten.

- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemessen sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Falls Ölsperren vorhanden sind, wird hierfür je angefangener Tag pauschal ein Betrag von 25,00 EUR berechnet.

§ 7

Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Schutzanzüge für Gefahrguteinsätze usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum Tagespreis berechnet.

§ 8

Entleihen von Fahrzeugen und Geräten

Fahrzeuge und Geräte werden nicht an Dritte entliehen, da diese als Rettungsgeräte für die Aufgaben der Feuerwehr jederzeit zur Verfügung stehen müssen.

§ 9

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Nr. 1 - 8 dieser Satzung.
Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Gemeinde Roetgen zu zahlen.
- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

- (4) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunal-Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Feuerwehreinrichtungen vom 11.10.1983 außer Kraft.

Kostentarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Roetgen

A) Fahrzeuge

Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	13,00 EUR/Stunde
Rüstwagen (RW 1)	71,00 EUR/Stunde
Löschfahrzeug mit einer FP 8/8 (TSF)	25,00 EUR/Stunde
Löschfahrzeug mit einer FP 16/8 (TLF 16/25, LF 16, LF 16 TS)	66,00 EUR/Stunde
Kommandowagen/PKW	5,00 EUR/Stunde
Anhängeleiter AL 16-4	21,00 EUR/Stunde

Für die Bereitstellung von Fahrzeugen für Brandsicherheitswachen, soweit die Fahrzeuge nicht benutzt werden, werden 25 % der Gebührensätze erhoben.

B) Gerätschaften

Tragkraftspritze	25,00 EUR/Stunde
Schmutzwasserpumpe	10,00 EUR/Stunde
Stromerzeuger	
a) 5 KVA	15,00 EUR/Stunde
b) bis 2 KVA	7,50 EUR/Stunde
Motorsäge/Trennschleifer	10,00 EUR/Stunde
Atemschutzgerät	20,00 EUR/Stunde
tragbare Leitern	2,50 EUR/Stunde
Flaschenzug/Greifzug	5,00 EUR/Stunde
Winden/Hebezug	2,50 EUR/Stunde
Leinen	2,50 EUR/Stunde
Scheinwerfer und Stative	5,00 EUR/Stunde
hydraulisches Rettungsgerät	20,00 EUR/Stunde
Hebekissen	5,00 EUR/Stunde
Gulliabdichtringe	10,00 EUR/Stunde
Gebläse	10,00 EUR/Stunde
Gasspürgerät	10,00 EUR/Stunde

Die im Einzelfall zu berechnenden Gebühren dürfen den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.